

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923**

7 (25.1.1923)

# Amtsblatt der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 7

Karlsruhe, den 25. Januar

1923

### Inhalt:

Nr. 38. Prämien für Entdeckung oder Verhütung von Schäden an Bahnanlagen.	Nr. 42. Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte.
Nr. 39. Berechnung und Anweisung des Kinderzuschlags einschl. des Feuerungszuschlags.	Nr. 43. Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte.
Nr. 40. Berechnung der Wohnungsmietzinsen.	Nr. 44. Lohnrechnungsvorschriften (Dienstanzweisung 355 A).
Nr. 41. Bahnärztlicher Dienst.	Nr. 45. Platzausnutzung im Personenverkehr.
	Nr. 46. Einfindung abgängiger Fahrarten.
	Nr. 47. Beförderung von Leichen belgischer Krieger und Zivilinternierter.

## A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 38. Prämien für Entdeckung oder Verhütung von Schäden an Bahnanlagen. (B 21. M 29. Nr. M 1295.)

A. Erlass des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 22. 8833 vom 27. September 1922.

Zm Einbernehmen mit dem Hauptbeamtenrat und dem Hauptbetriebsrat.

Für die Gewährung von Prämien für die Entdeckung oder Verhütung von Schäden an Bahnanlagen sind vom 1. Oktober 1922 ab nachstehenden Richtlinien maßgebend.

Zusatz für die Reichsbahndirektionen der Zweigstelle Preußen-Hessen: Diese Richtlinien treten an die Stelle der Vorschriften in Abschnitt D<sup>d</sup> der F.D. XII.

### Richtlinien

#### für Gewährung von Prämien für die Entdeckung oder Verhütung von Schäden an Bahnanlagen.

##### I. Ordentliche Prämien.

Werden an Fahrgleisen oder an in Dienst gestellten oder zu stellenden Fahrzeugen (Lokomotiven, Triebwagen, Tendern, Wagen usw.) Schäden entdeckt, die die Sicherheit des Betriebs zu gefährden geeignet sind, so erhalten die Entdecker — wenn die Anzeige rechtzeitig erfolgt, daß ein weiterer Schaden verhütet wird — Geldprämien nach folgenden Grundsätzen:

1. Für die Entdeckung nachstehend aufgeführter Schäden durch Beamte und Arbeiter des Betriebsdienstes sind an Prämien zuzubilligen:

a) Brüche oder Anbrüche von Schienen, eisernen Schwellen oder Herzstücken in Gleisen, die von Lokomotiven befahren werden, 50 bis 200 M;

b) Anbrüche von Achswellen, Brüche oder Anbrüche von Radreifen und Scheibenrädern, Brüche von Radnaben oder Vofestzen von Rädern, Anbrüche von Kolben, Kolbenstangen, Trieb- und Kuppelstangen sowie Kurbelzapfen, Schäden an Maschinen, Transformatoren und den übrigen elektrischen Ausrüstungen der Fahrzeuge, Kraftwerke und Unterwerke, sofern besondere Aufmerksamkeit vorliegt, 100 bis 500 M;

c) Anbrüche an Teilen der Kuppelungen einschl. der Zugstangen, Anbrüche von Bremswellen, Bremszugstangen usw., sofern besondere Aufmerksamkeit vorliegt, 50 bis 200 M;

d) Beschädigungen von Drähten und Seilen, Vogel-, Blitzschutzeinrichtungen usw. elektrischer Hochspannungsleitungen einschl. der Fahrleitungen, sowie Risse und Sprünge an Isolatoren solcher Leitungen, sofern besondere Aufmerksamkeit vorliegt, 100 bis 500 M.

2. Werden die unter 1 b und c aufgeführten Schäden durch Beamte und Arbeiter der Werkstätten ermittelt, so können ihnen gleiche Prämien gewährt werden, wenn das Auffinden des Schadens infolge besonderer Aufmerksamkeit erfolgt ist. Desgleichen unter gleichen Voraussetzungen für die unter 1 a aufgeführten Schäden, die durch Beamte und Arbeiter des Bahnunterhaltungsdienstes ermittelt werden.

3. Für die Entdeckung sonstiger betriebsgefährlicher Unregelmäßigkeiten am Oberbau, an den Weichen, Sicherungsanlagen und Bauwerken, namentlich an eisernen Brücken — auch der im Bau begriffenen —, sofern nicht die Untersuchung und Verantwortung für die betriebsfähige Instandhaltung der Anlage dem entdeckenden Bediensteten obliegt, bis 500 M.

##### II. Außerordentliche Prämien.

1. Wird eine — infolge von Schäden der zu I bezeichneten Art oder aus sonstigem Anlaß — unmittelbar drohende Betriebsgefahr durch entschlossenes und zweckmäßiges Handeln von Eisenbahnbediensteten oder Privatpersonen rechtzeitig abgewendet oder wesentlich herabgemindert, so sind hierfür Prämien bis zum Betrage von 10 000 M zuzubilligen, nicht im Einzelfall eine darüber hinausgehende Anerkennung geboten erscheint.

2. Entsprechende Prämien und Belohnungen sind zu gewähren:

- a) für Beteiligung an der Bekämpfung und Beseitigung von Hochwasserschäden, Schneeberuhungen und ähnlichen unvorhergesehenen Naturereignissen;
- b) für Beteiligung an Rettungs- und Aufräumarbeiten, sofern besondere Verhältnisse vorliegen;
- c) für entschlossenes und zweckmäßiges Handeln bei der Entdeckung und Unterdrückung von Wald- und andern Bränden, beim Betriebe der Bahn entstanden sind, sowie bei der Rettung von Personen aus der Gefahr des Überfahrenwerdens aus andern durch den Bahnbetrieb verursachten Gefahren.

III. Allgemein.

1. Für die Bewilligung der ordentlichen Prämien (I) sind die Amtsvorstände (Betriebsdirektionen) zuständig. Die Bewilligung außerordentlichen Prämien (II) bis zum Betrage von 10 000 M für jeden Beteiligten erfolgt durch die Reichsbahndirektionen.

Die örtliche Zuständigkeit der Ämter (Betriebsdirektionen) und Reichsbahndirektionen richtet sich bei Bediensteten der Reichsbahnverwaltung nach ihrer dienstlichen Unterstellung, im übrigen nach dem Tatort.

2. Innerhalb der zu I und II bezeichneten Grenzen ist die Höhe der Prämie nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere der Schwierigkeit der Auffindung und dem Maße der hierbei aufgewendeten Sorgfalt, zu bestimmen.

Erscheinen die Höchstgrenzen zu I und II im Einzelfall nicht ausreichend, so ist zur Gewährung höherer Beträge meine Genehmigung von den der Zweigstelle Bayern unterstellten Reichsbahndirektionen die Genehmigung der Zweigstelle einzuholen. Die Zweigstelle Bayern ersuche ich, mir in derartigen Fällen ihre Entschliessung mitzuteilen.

3. Die Meldungen über entdeckte Schäden usw. sind an den nächsten Vorgesetzten zu richten, der nach Feststellung des Tatbestandes unter Beifügung etwa entstandener Verhandlungen sowie seiner und einer gutachtlichen Äußerung der örtlichen Personalvertretung dem vorgesetzten Amt (Betriebsdirektion) weitere Anzeige erstattet.

4. Die Bewilligung von Prämien ist den Beteiligten alsbald mitzuteilen. Über die Gewährung außerordentlicher Prämien an Bedienstete der Reichsbahnverwaltung ist ein Vermerk in den Personalakten und den Personalbogen zu machen.

5. Die Anweisung der ordentlichen Prämien (I) erfolgt monatlich, die der außerordentlichen Prämien (II) baldmöglichst. Die Prämien für Bedienstete der Reichsbahnverwaltung sind bei Kap. 2 Tit. 7 Ziffer 4, für Fremde bei Kap. 2 Tit. 19 Ziffer 10 Haushalts zu verrechnen.

6. Die Gewährung außerordentlicher Prämien ist unter kurzer Angabe des Sachverhalts und der Empfänger im Amtsblatt bekanntzugeben.

B. Als Schienenbrüche sind solche Beschädigungen an Schienen, Zungen und Herzstücken anzusehen, die eine Gefahr für die Betriebssicherheit bedeuten und bei denen die rechtzeitige Meldung die sofortige Auswechslung des beschädigten Oberbauteils zur Folge hat. Solche Beschädigungen sind als Schienenbrüche zu betrachten, die beim erstmaligen Auffinden zwar noch keine Gefahr für die Betriebssicherheit bedeuten, bei der Erweiterung des Schadens aber zu einer solchen werden könnten und infolgedessen eine baldige Auswechslung des betreffenden Oberbauteils zur Folge haben. Hierher gehören Anrisse am Schienenkopf oder Schienenfuß bis zum Steg reichend, Längsrisse zwischen Schienenkopf und Steg und zwischen Fuß und Steg sowie Anrisse, die von den Schrauben- und Nietlöchern ausgehen, in der Richtung dem Schienenkopf und Schienenfuß verlaufen und bis zu diesem reichen, ferner Längsrisse im Schienenkopf, besonders an den Schlagbolzen in der Nähe des Schienenstoßes.

Kleine Längsrisse am Achsen und in der Walzrichtung der Radreifen verlaufende kleine Anrisse, die die weitere Verwendung der Räder im Betrieb nicht ausschließen, gelten nicht als Anbrüche.

Die Beträge für die ausbezahlten Prämien unter I sind in das Monatsverzeichnis aufzunehmen.

Die Verfügung Nr. 373 im Amtsblatt Nr. 72 vom 27. Oktober 1922 wird aufgehoben.

Die Bediensteten, denen das Amtsblatt nicht zugänglich ist, sind zu unterrichten.

Nr. 39. Berechnung und Anweisung des Kinderzuschlags einschl. des Feuerungszuschlags.

(A 2. Zb)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 118, Amtsblatt 22/1922, Nr. 344, Amtsblatt 66/1922, Nr. 419, Amtsblatt 80/1922, und Überbegriffungsverfügung A 2. Zb 25. Nr. 165 vom 26. Oktober 1922.

1. Die Anzeigen über den Eigenverdienst der Kinder über 14 Jahre in Berufsausbildung für die Monate Oktober, November, Dezember stehen von vielen Dienststellen noch aus. Mit der Berechnung und Anweisung des Kinderzuschlags für Kinder über 14 Jahre für das dritte Rechnungsvierteljahr beginnt das Zentralbüro am 1. Februar. Sämtliche Beamte sind von der Dienststelle sofort hinzuweisen, daß mit Ablauf des Januar der Kinderzuschlag für Kinder über 14 Jahre in Berufsausbildung mit Eigenverdienst einstellt, wenn bis dahin das für die Höhe des Kinderzuschlags maßgebende Eigenverdienst auf Vordruck 2889 nicht angezeigt ist. Die Dienststelle hat die Weiterzahlung des Kinderzuschlags vom 1. Februar ab ohne weiteres einzustellen und dem Zentralbüro mitzuteilen, wenn Beamte die Anzeige unterläßt. Unrichtige Einkommensangaben werden verfolgt und bestraft.

2. Der Geldwert für Verköstigung und Wohnung, die der Lehrling bei der Berufsausbildung vom Lehrherrn erhält, wird auf Grundlage der Festsetzungen der Wertanschläge für Sachbezüge durch die Finanzämter ab 1. Januar 1923 durchschnittlich wie folgt festgesetzt:

- a) in Stadtgemeinden für männliche Arbeitnehmer täglich 400 M, für weibliche Arbeitnehmer täglich 300 M;
- b) in Landgemeinden 300 M bzw. 200 M.

3. Bei Überführung von außerplanmäßigen Beamten ins planmäßige Beamtenverhältnis ist das ap-Kinderblatt sofort abzuschieben und an das Zentralbüro einzusenden. Vormerkung hiervon in Verfügung A 2. Zb 25/165 vom 26. Oktober 1922, Seite 4, erster und letzter Satz.

4. Die Anmeldungen von Geburten und Todesfällen von Kindern unter 14 Jahren auf Vordruck 2889 sind nicht mehr dem Zentralbüro — Abteilung Kinderversorgung — vorzulegen, sie bleiben bis zum Rechnungsjahreschluß beim Kinderblatt, das die Dienststellen ergänzt oder berichtigt. Dagegen sind die Anzeigen der Geburten und Todesfälle zur Berichtigung der Standeslisten nach wie vor an das Zentralbüro zu senden.

5. Einige Dienststellen haben zur Aufstellung der Kinderblätter für das Rechnungsjahr 1923 schon ihren Bedarf an Vordrucken 2888 "Kinderblatt" angefordert. Die Bestellungen werden nicht ausgeführt. Für das Rechnungsjahr 1923 werden zwei neue Vordrucke erstellt, und zwar Vordruck 2888, Kinderblatt für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, und Vordruck 2892, Kinderblatt für Kinder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr. Vom 1. April d. J. an werden auch die Kinderblätter für Kinder über 14 Jahre von den Dienststellen geführt. Der Jahresbedarf ist festzustellen und mit Sonderbestellzettel über Vordrucke beim Rechnungsbüro, Abteilung Drucksachendienst, anzufordern. Ein Vogen besteht aus 2 Vordrucken.

**Nr. 40. Verrechnung der Wohnungsmietzinsen.**

(Ar 11. R 12 a.)

Vom 1. April 1923 an werden die Mieten für bahneigene Dienst- und Mietwohnungen durch die zuständigen Bahnbauinspektionen monatlich und rückwirkend berechnet. Die Bahnbauinspektionen haben für jede Dienststelle, bei der Inhaber von bahneigenen Dienst- oder Mietwohnungen beschäftigt sind und für jede Stationskasse getrennte Erhebungslisten — für Monats- und Vierteljahresempfänger und Arbeiter je besonders — zu fertigen. In diesen Erhebungslisten sind aus den Berechnungen „der Gesamtmiete des Hauses“, die bei den Bahnbauinspektionen geführt werden, die berechneten Monatsmieten bei Monatsempfängern und Arbeitern am Ende des Monats, bei Vierteljahresempfängern die Summe der drei letzten Monatsmieten am Schluß des Vierteljahres einzutragen. Auf jeder Erhebungsliste erläßt die aufstellende Bahnbauinspektion über den Gesamtbetrag eine einstweilige Einnahmeanweisung an die die Besoldung oder den Lohn auszahlende Kasse. Vor der Absendung der Erhebungslisten an die Dienststellen haben die Bahnbauinspektionen eine Zusammenstellung über die monatlich aufgestellten Erhebungslisten zu fertigen und diese an das Rechnungsbüro der Reichsbahndirektion einzusenden.

Die Dienststellen ziehen die in den Erhebungslisten verzeichneten Mietbeträge in der fälligen Besoldungsliste in Spalte 24 oder in der Lohnliste in Spalte 8 ab. Mit der Besoldungs- und Lohnliste hat die Dienststelle der Kasse die Erhebungslisten mit vorzulegen. Die Kasse prüft den richtigen Abzug der Mietbeträge auf Grund der Erhebungslisten. Aufkommende Mietbeträge für Private (auch Bahnhofswirte) sind in eine besondere Erhebungsliste aufzunehmen, die unmittelbar der einziehenden Kasse zuzusenden ist. Die Kasse vereinnahmt die Mietbeträge, soweit sie in der Lohnliste abgezogen oder von Privaten erhoben werden, im Kassenbuch und nimmt sie ins Belastungsbuch auf. Mit dem Belastungsbuchauszug, worin die Mietbeträge in Spalte 15 getrennt anzugeben sind, sind auch die Erhebungslisten an die Eisenbahnhauptkasse einzusenden. Liegen vor einem Monat mehrere Erhebungslisten vor, so sind sie zu heften. Auf der ersten Liste sind die Beträge zusammenzustellen. Die Dienststellen, bei denen Vierteljahresempfänger auch gleichzeitig Inhaber von bahneigenen Dienst- oder Mietwohnungen sind, haben den betreffenden Bahnbauinspektionen unaufgefordert bis zum 1. April l. J. diese namentlich zu bezeichnen. Die Bahnbauinspektionen selbst haben die Erhebungslisten für die Vierteljahresempfänger so rechtzeitig fertigzustellen, daß der Abzug der Mietbeträge bestimmt in der Besoldungsliste für das nächste Vierteljahr durch die Dienststellen erfolgen kann. Steht die Miete für den dritten Monat des Vierteljahres noch nicht fest, so ist für diesen Monat die Miete des vorhergehenden Monats einzusetzen und ein etwaiger, später festgestellter Unterschied im nächsten Vierteljahr auszugleichen. Die Erhebungslisten nebst Zusammenstellungen werden den Bahnbauinspektionen nach Drucklegung in genügender Anzahl zugesandt.

**Nr. 41. Bahnärztlicher Dienst.**

(A 5. Zb 30. Nr. M 122.)

Die Gebührensätze der Bahnärzte, § 4 Ziffer 1, 2 und 3 des Vertrags, Seite 27/28 der Vorschriften für den bahnärztlichen Dienst (ArztB.), Dienstanweisung Nr. 56, werden wie folgt erhöht:

a) Feste Vergütung vom 1. Dezember 1922 ab auf	Bezirkspauschale für jeden Bezirk	Zuschlag für jeden Beamten des Bezirks		
	2600 M	17 M		
b) Gebühren für Einzelleistungen vom 1. Dezember 1922 ab auf	zu a)	zu b) und c)	zu d)	zu e)
	666 M	1110 M	222 M	11100 M.

Die Gebührensätze der Bahnärzte auf schweizerischem Gebiet werden hiervon nicht berührt.

In der genannten Vorschrift an entsprechender Stelle und in der Verfügung Nr. 462, Amtsblatt 88/1922, ist auf gegenwärtige Verfügung zu verweisen.

**Nr. 42. Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte.**

(A 8. Zb 104. Nr. M 108.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers, E. II. 92/90. Nr. 24806/22 vom 12. Januar 1923.

Zm Einverständnis mit dem Herrn Reichsminister der Finanzen wird der in meinem Erlaß — E. II. 92. Nr. 23486 — vom 26. Oktober 1922 auf 60 M festgesetzte Höchstsatz für Bekehrkosten der Betriebs- und Beamtenräte wie folgt erhöht:

mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 bis auf	90 M,
" " " 1. November 1922 bis auf	180 M,
" " " 1. Dezember 1922 bis auf	270 M,

soweit dies die örtlichen Verhältnisse erforderlich erscheinen lassen.

Bei den Bestimmungen über die Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte, Reichsverkehrsblatt 1921 Seite 125 und Seite 344, ist hiervon Vormerkung zu nehmen.

II. Der Erlaß E. II. 92. Nr. 23486 wurde unter Nr. 384 im Amtsblatt 74/1922 bekanntgegeben.

**Nr. 43. Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte.**

(A 8. Zb 104. Nr. M 164.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers, E. II. 92/90. Nr. 20158/23 vom 17. Januar 1923.

Entsprechend den mit Erlaß E. II. 90. Nr. 20103/23 vom 12. Januar 1923 bekanntgegebenen Änderungen des § 15 L.T.B. sind auch die mit Erlaß E. II. 92/90. Nr. 24218/22 vom 20. Dezember 1922 für die Aufwandsentschädigung der Betriebs- und Beamtenräte festgesetzten Sätze mit Wirkung vom 1. Januar 1923 wie folgt zu ändern:

der Satz von bisher 800 M ändert sich auf	1050 M,	der Satz von bisher 400 M ändert sich auf	525 M,
der Satz von bisher 200 M ändert sich auf	260 M,	der Satz von bisher 100 M ändert sich auf	130 M.

Die Zuschläge für besonders teure Orte von bisher 100 und 200 M werden verdoppelt. Der Satz von 150 M zum Übernachtungsgeld bleibt unverändert.

II. Erlaß E. II. 90. Nr. 20 103/23 wurde unter Nr. 26 im Amtsblatt 4/1923, Erlaß E. II. 92/90. Nr. 24 218/22 unter Nr. 463 im Amtsblatt 88/1922 bekanntgegeben.

**Nr. 44. Lohnrechnungsvorschriften (Dienstabweisung 355 A).**

(Ar 11. R 24.)

1. Die einkommenden Lohnlisten weisen noch viele Mängel auf, deren jedesmalige Behebung der Eisenbahnhauptkasse großes Schreibwerk verursacht. Ortsstellen und Stationskassen werden um Abhilfe, die Wirtschaftsstellen um Nachschau vor der Anweisung dringend ersucht. Es wird hauptsächlich gefehlt:

- a) Die auszahlende Kasse vergißt die Bestätigung des Zahlungsvollzugs auf der Titelseite der Lohnliste unter „Richtig ausgehändigt usw.“ (Verfügung Nr. 233, Amtsblatt 65/1922 und Fußnote in besonders überliefertem Musterblatt). Auch in den Abschlagszahlungen darf diese Bestätigung nicht fehlen. In Verfügung Nr. 231, Amtsblatt 42/1922 unter Ziffer 6 dritter Absatz sind die Worte „und III“ zu streichen.
- b) Die Dienststelle vergißt die Bestätigung über die Rückgabe der mit Empfangsbcheinigung versehenen Lohnbüchlein bei Abschlags- und Vollzahlungen. (Verfügung Nr. 231, Amtsblatt 42/1922, Ziffer 7 zweiter Absatz und Fußnote im besonders ausgegebenen Musterblatt.) Der Bordruck wird ergänzt werden.
- c) Die Endsumme der Entzifferung des Gesamtlohnbetrags auf der Rückseite der Lohnliste stimmt mit dem Anweisungsbetrag auf der Vorderseite nicht überein. Die Entzifferung auf der Rückseite dient der Eisenbahnhauptkasse als Buchungsunterlage. Der Bordruck für diese Entzifferung ist von anderen Entzifferungen z. B. für die Wirtschaftsführung wenn irgend möglich völlig frei zu halten.
- d) Ganze Bogen (Lohnliste und Abschlagszahlungen) werden verwendet, wo halbe oder gar Viertelsbogen ausreichen. Bei wöchentlicher Abschlagszahlung ist der für mehrere Lohnwochen eingerichtete Bordruck 2712 oder 2713 zu verwenden, nicht der Bordruck 2714 für eine einmalige Abschlagszahlung.

2. Wenn die Verhältnisse (Aufstellung, Auszahlung, rechnerische Prüfung) es nicht unbedingt anders verlangen, ist zur Verringerung der Anweisungen und Buchungen bei der Eisenbahnhauptkasse das bei der gleichen Stationskasse und nach dem gleichen Verfahren entlohnte Personal tunlichst in eine Lohnliste aufzunehmen. Ist dies unter keinen Umständen möglich, so sind die Endsummen der einzelnen Lohnlisten am Schluß einer (der größten) Lohnliste zusammenzustellen, so daß im ganzen nur eine Anweisung und auch nur eine Entzifferung des Gesamtlohns für einen Lohnungszeitraum zu buchen ist.

3. Die Wirtschaftsstellen sind nach dem Wortlaut der Anweisungsformel für die Richtigkeit der Entzifferung des Gesamtlohns auf der Rückseite mitverantwortlich.

**B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.**

**Nr. 45. Platzausnutzung im Personenverkehr.**

(B 18. Bb 15. Nr. M 60.)

Im Jahre 1923 hat die Zählung der Reisenden und Plätze an folgenden Tagen stattzufinden:

13., 14., 15. Februar, 2., 3., 4. Mai, 14., 15., 16. August, 13., 14., 15. November.

Die Zählung hat auf Grund einer in den nächsten Tagen erscheinenden „Dienstabweisung für die Zählung der Reisenden und Plätze in den dem Personenverkehr dienenden Zügen (D. f. B.)“ nach einem vollständig neuen Verfahren und unter Verwendung neuer Bordrucke stattzufinden. Die alten Zählzettel dürfen nur noch zu Sonderzählungen verwendet werden. Die Heimattationen haben die Schaffner und Zugführer sowie alle am Zählgeschäft beteiligten sonstigen Beamten sofort mit den neuen Bestimmungen vertraut zu machen. Die neuen Bordrucke gehen den beteiligten Stationen erstmals unverlangt zu.

**Nr. 46. Einsendung abgängiger Fahrkarten.**

(B 23. Mat 57.)

Zu Verfügung Nr. 206, Amtsblatt 37/1922.

Der Sammelwagen ist mit sofortiger Wirkung ab Mannheim nicht mehr mit den Zügen 760/6272, sondern mit 746/6276 zu befördern. In der oben bezeichneten Verfügung ist unter Ia entsprechend Vormerkung zu machen.

**C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.**

**Nr. 47. Beförderung von Leichen belgischer Krieger und Zivilinternierter.**

(C 31. Vb 13.)

Zu Verfügung Amtsblatt 1923/19.

Die Abfertigung der Leichen wird wie folgt geregelt: Die Leichen werden mit internationalem Eilfrachtbrief bis zur Zielstation (Boulogne Leopold) aufgeliefert. Die Fracht wird von der Aufgabestation nur bis zur Grenze berechnet. Sofern Entfernungen für den Personenverkehr bis Aachen Hbf vorhanden sind, sind diese für die Frachtberechnung anzuwenden und für die Strecke Aachen Hbf bis zur Landesgrenze 10 km hinzuzurechnen. In andern Fällen ist die Entfernung beim Verkehrsbüro zu erfragen. Frachtkarten werden nicht ausgestellt. Die Frachtbriefe sind von der Versandstation im Versandbuch von der Übergangsstation Aachen West im Empfangsbuch über die Beförderung von lebenden Tieren und Leichen nachzuweisen. Die Nummer des Versandbuches ist in dem Stempel der Versandstation zu vermerken. Die Fracht ist auf die Grenzstation Aachen West zu überweisen, wo sie beim Durchgang der Sendungen von dem Buchhalter der Unterkommission der Feldbahnen in den Rheinprovinzen (F. b. P. R.) gegen Ausstellung eines Empfangsscheins bezahlt wird. Nach Zahlung der Fracht werden die Sendungen mit dem Frachtbrief dem belgischen Grenzbahnhof übergeben.